

# Regierungsratsbeschluss

vom 22. Februar 2011

Nr. 2011/433

KR.Nr. I 153/2010 (FD)

## Interpellation Andreas Schibli (FDP, Olten): Einreihung Lehrpersonen Sek-P (03.11.2010) Stellungnahme des Regierungsrates

---

### 1. Vorstosstext

Die Lehrpersonen an den künftigen Sek-P-Schulen sollen dem Vernehmen nach je nach Standort unterschiedlich besoldet werden. Konkret sollen die Lehrpersonen an den Sek-P-Schulen, die an den beiden Kantonsschulen geführt werden, zwei Lohnklassen höher besoldet werden. Zudem soll das Pflichtpensum um 2½ Lektionen tiefer angesetzt werden, als bei denjenigen Lehrpersonen, die an den anderen Standorten unterrichten. Unabhängig vom Standort, Kantonsschule oder Volksschulstandort, handelt es sich bei der künftigen Sek-P um die gleiche Schule, das gleiche Schülersegment, den gleichen Lehrplan, die gleichen Lernziele und der Berufsauftrag der Lehrpersonen ist identisch. Das Lohnsystem des Kantons Solothurn (BERESO) beruht auf dem Funktionslohnprinzip. Das heisst, dass jeder Funktion eine bestimmte Lohnklasse zugewiesen ist. Wenn ein Arbeitnehmer besser qualifiziert ist als für diese Funktion notwendig, führt das nicht zu einer höheren Lohnklasse. Vor diesem Hintergrund wird der Regierungsrat um die Beantwortung folgender Fragen gebeten:

1. Ist es die Absicht des Regierungsrats, die Lehrpersonen an den künftigen Sek-P-Schulen in unterschiedliche Lohnklassen (LK) einzureihen?
2. Ist es die Absicht des Regierungsrats, für die Lehrpersonen an den künftigen Sek-P-Schulen verschiedene Pflichtpensen (PP) festzulegen?

Wenn Frage 1 und/oder 2 mit «ja» beantwortet wird:

3. Wie begründet der Regierungsrat diese Ungleichbehandlung?
4. Bedeutet eine unterschiedliche Besoldung eine Verletzung des Funktionslohnprinzips (BERESO)?
5. Wie schätzt der Regierungsrat das Risiko von gerichtlichen Klagen infolge der Ungleichbehandlung ein?
6. Wie hoch schätzt der Regierungsrat das Kostenrisiko allfälliger gerichtlicher Klagen ein?
7. Welche rechtlichen und finanziellen Folgen hätte eine Einreihung aller Sek-P-Lehrpersonen in LK 23 / PP 26½?
8. Welche rechtlichen und finanziellen Folgen hätte eine Einreihung aller Sek-P-Lehrpersonen in LK 21 / PP 29?
9. Wie hoch fallen die Kosten für den Kanton bei folgenden Varianten aus?

Variante	Kantonsschulstandorte	Volksschulstandorte
1	LK 23 / PP 26½ Lektionen	LK 21 / PP 29 Lektionen
2	LK 23 / PP 26½ Lektionen	LK 23 / PP 26½ Lektionen
3	LK 21 / PP 29 Lektionen	LK 21 / PP 29 Lektionen

10. Wie hoch fallen die Kosten für die Gemeinden bei den obigen Varianten aus?

*Begründung (03.11.2010):* Im Vorstosstext enthalten.

## **2. Begründung (Vorstosstext)**

## **3. Stellungnahme des Regierungsrates**

### 3.1 Vorbemerkung

Die Gesamtarbeitsvertragskommission GAVKO hat anfangs 2011 die Einreihung von Lehrpersonen aufgrund veränderter Anforderungen fachlicher und pädagogischer Art neu ausgehandelt. In der Frage der Einreihung der Lehrpersonen der Sek P an den Mittelschulen und an den Sekundarschulzentren lagen die Verhandlungspositionen so weit auseinander, dass die GAVKO keine Verhandlungslösung finden konnte. Somit muss für diese Frage ohne Abstützung auf ein Ergebnis der GAVKO eine Lösung gefunden werden.

Die Sek P ist als zweijähriges Progymnasium konzipiert, welches 15–20% der Schülerinnen und Schüler eines Jahrganges auf die gymnasialen Maturitätslehrgänge vorbereitet. Sie wird an den Kantonsschulen Solothurn und Olten sowie an bestimmten Sekundarschulzentren geführt. Die Standorte wurden mit RRB Nr. 2009/701 vom 28. April 2009 festgelegt. Lektionenplan und Lehrplan sind erlassen (RRB Nr. 2009/398 vom 10. März 2009 und RRB Nr. 2010/1294 vom 6. Juli 2010). Die neu gegliederte Sekundarstufe I und damit auch die Sek P startet im August 2011. Die Einführung der künftig an der Sek P unterrichtenden Lehrpersonen ist im Gang und die zur Koordination der verschiedenen Sek P Standorte eingesetzte Sek P Konferenz hat ihre Arbeit aufgenommen.

### 3.2 Zu Frage 1

Die Lehrpersonen an den Sek P Schulen sollen wie heute in unterschiedlichen Lohnklassen eingereiht bleiben. Die Gründe dafür sind die folgenden:

Die Anforderungen an die Lehrpersonen der Sek P ergeben sich aus dem Auftrag und der Ausrichtung dieses Schultyps. Dieser soll mit einem einheitlichen, zweijährigen progymnasialen Unterricht spezifisch auf die gymnasialen Maturitätslehrgänge vorbereiten. An den Sek P können Gymnasiallehrpersonen, Lehrpersonen mit kombiniertem Lehrdiplom (Maturitätsschulen und Sekundarstufe I) oder Sekundarlehrpersonen mit Qualifikation im entsprechenden Unterrichtsfach eingesetzt werden.

Den Sek P an den Kantonsschulen kommt die Funktion von Referenzschulen zu. Die dort unterrichtenden Lehrpersonen (rund 80) sind alle auch an der gymnasialen Maturitätsschule tätig. Diese Mittelschullehrpersonen haben denn auch Referenzaufgaben zu übernehmen, welche die Abstimmung des vorbereitenden Unterrichts (Sek P) auf die Maturitätsschule und die gleiche Qualität des Unterrichts an allen Sek P Standorten gewährleisten, insbesondere die Entwicklung und Weiterentwicklung von Lehrplänen, Unterrichtsmaterialien und Prüfungen sowie generell die fachliche Führung in der Zusammenarbeit aller Sek P Lehrpersonen.

Sollen diese Lehrpersonen sowohl an der gymnasialen Maturitätsschule als auch an der Sek P eingesetzt werden, müssen sie die ausbildungsmässigen Anforderungen an eine Gymnasiallehrperson er-

füllen, nämlich ein abgeschlossenes Fachstudium an einer Hochschule und das Lehrdiplom für Maturitätsschulen. Diese Lehrpersonen sind in der Lohnklasse 23 eingereiht.

Anders die Lehrpersonen der Sekundarstufe I, welche an der Sek P an den Sekundarschulzentren eingesetzt werden. Diese Lehrpersonen müssen sich entweder über ein Diplom als Bezirkslehrperson und neu über ein Diplom als Lehrperson Sek I mit abgeschlossenem Fachstudium und Qualifikation im entsprechenden Unterrichtsfach ausweisen können. Diese Lehrpersonen sind in der Lohnklasse 21 eingereiht.

Es gilt zu beachten, dass der Einsatz in der Sek P für die Lehrpersonen sowohl an den Mittelschulen wie an den Sekundarschulzentren in aller Regel jeweils nur einen (kleineren) Teil ihres Arbeitspensums ausmachen wird. An den Sekundarschulzentren ergibt sich dies schon wegen der geringen Klassenzahl der Sek P (meist 2 bis 4 Klassen) und den entsprechend geringen zu unterrichtenden Pensen in den einzelnen Fächern. An den Kantonsschulen wird der Anteil der Sek P je etwa 15% der gesamten Schüler- und Klassenzahl betragen.

### 3.3 Zu Frage 2

Das Pflichtpensum der Lehrpersonen an den Sekundarschulen beträgt 29 Lektionen/ Woche, gleich viel, wie für alle übrigen Lehrpersonen der Volksschule. Dies gilt auch für die heutigen progymnasialen Züge an den Sekundarschulzentren. Das Pflichtpensum der Mittelschullehrpersonen beträgt derzeit  $23 \frac{1}{2}$  Lektionen/Woche, für ihren Einsatz am heutigen Untergymnasium  $26 \frac{1}{2}$  Lektionen/Woche.

Wie oben erwähnt ist der Unterricht an der Sek P am Sekundarschulzentrum und an der Sek P, welche der Mittelschule angegliedert ist, der selbe, sowohl was die Unterrichtsinhalte, die Unterrichtserteilung als auch die Vor- und Nachbereitung betrifft. Aus diesem Grund lässt sich eine Differenzierung im Unterrichtpensum für den Sek P Unterricht nicht rechtfertigen. Das zeitliche Ausmass der Wahrnehmung der Referenzfunktion vermag über längere Zeit betrachtet ein tieferes Pensum für alle Mittelschullehrpersonen an der Sek P nicht zu begründen.

Das Unterrichtpensum der Mittelschullehrpersonen für den Unterricht an der Sek P soll von  $26 \frac{1}{2}$  Lektionen auf 29 Lektionen erhöht werden.

Im interkantonalen Vergleich sind die Unterrichtspensen, sowohl für die Sekundarlehrpersonen als auch für die Mittelschullehrpersonen, relativ hoch. Mittelfristig erscheint eine generelle Überprüfung dieser Pensen angezeigt.

### 3.4 Zu Frage 3

Eine unterschiedliche Besoldung von Gymnasial- und Sekundarlehrpersonen ist aufgrund der unterschiedlichen Qualifikationsanforderungen nahe liegend und geboten. Hinzu kommt, dass der Einsatz in der Sek P sowohl für die Lehrpersonen an den Kantonsschulen wie auch für jene an den Sekundarschulzentren nur einen kleineren Teil ihres jeweiligen Pensums ausmacht.

### 3.5 Zu den Fragen 4 bis 6

Unterschiedliche Qualifikationen führen nach der geltenden Besoldungssystematik zu einer unterschiedlichen Lohnklasse, da die Qualifikation eines der Bewertungskriterien darstellt. Wir erkennen keine

Verletzung der Grundsätze unseres Besoldungssystems und deshalb auch kein Risiko für eine Gutheissung einer allfälligen Klage wegen Ungleichbehandlung.

### 3.6 Zu den Fragen 7 und 8

Aus den dargelegten Gründen erachten wir eine differenzierte Einreihung der Lehrpersonen der Sek P als gerechtfertigt. Eine gleiche Einreihung aller Lehrpersonen der Sek P ungeachtet ihrer Qualifikation wäre nicht begründet. Siehe auch unsere Antworten zu den Fragen 9 und 10.

### 3.7 Zu den Fragen 9 und 10

An der Sek P werden gemäss den Planzahlen künftig insgesamt etwa 36 Klassen unterrichtet werden, davon rund 16 Klassen an den Kantonsschulen und 20 Klassen an Sekundarschulzentren. Würden die Lehrpersonen der Sek P an den Sekundarschulzentren anstatt wie vorgesehen in LK 21 in LK 23 entlohnt, so ergäben sich Mehrkosten\* von rund 0.4 Mio. Fr. Wenn deren Pensum von 29 auf 26 ½ Lektionen reduziert würde, ergäben sich zusätzliche Kosten von weiteren rund 0.4 Mio. Fr. Bei Entlohnung in LK 21, jedoch einem Pensum von 26 ½ Lektionen, ergäben sich Mehrkosten\* von rund 0.4 Mio. Fr. Die Bruttobesoldungen werden vom Kanton zu 43.75 % (Mittelwert) subventioniert.

Würden die Lehrpersonen der Kantonsschulen für ihren Einsatz an der Sek P anstatt in LK 23 in der LK 21 entlohnt, so hätte dies Minderkosten\* von rund 0.3 Mio. Fr. zur Folge. Die Erhöhung des Pensums von 26 ½ auf 29 Lektionen bringt Einsparungen\* von rund 0.3 Mio. Fr. Auf die Gemeinden hätte dies keine Auswirkungen.

Diese Zahlenangaben sind Richtwerte aufgrund vereinfachter Berechnungen (z.B. werden nicht alle Mittelschullehrpersonen in der LK 23 besoldet).

\* Lohnkosten inkl. Sozialbeiträge



Andreas Eng  
Staatsschreiber

### Verteiler

Finanzdepartement  
 Departement für Bildung und Kultur  
 Personalamt (3)  
 Amt für Volksschule und Kindergarten  
 Amt für Berufsbildung, Mittel- und Hochschulen  
 Mitglieder der Gesamtarbeitsvertragskommission (14, Versand durch das Personalamt)  
 Personalverbände (5, Versand durch das Personalamt)  
 Verband Solothurner Einwohnergemeinden (VSEG), Postfach 123, 4528 Zuchwil  
 VSL-SO, Albert Arnold, Dorfstrasse 11, 4558 Heinrichswil

Verband Schulverwaltungen Aargau/Solothurn, SCASO, Anita Tschanz-Gerber, Schulverwaltung  
Bettlach, Postfach 116, 2544 Bettlach

SKLV, André Müller, Präsident, Reckholderweg 37, 4515 Oberdorf

Parlamentsdienste

Traktandenliste Kantonsrat